

RS Vwgh 2003/2/19 2002/12/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §51 Abs2;

BDG 1979 §52 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/12/0139 E 19. Dezember 2001 RS 6

Stammrechtssatz

Die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 51 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 52 Abs. 2 BDG 1979 hat in der Form einer Weisung zu erfolgen (so bereits zur Rechtslage vor der Einfügung des § 52 Abs. 2 BDG 1979 durch die Novelle BGBl. Nr. 820/1995 das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 1999, BBl. 93/12/0320; zu § 52 BDG 1979 in der nF siehe das hg. Erkenntnis vom 17. Februar 1999, BBl. 97/12/0108). Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, dass damit nur eine Anordnung im Einzelfall zulässig sein sollte und eine generelle Weisung gegenüber einem Beamten, die ihn vorübergehend unter erhöhte Kontrolle stellt, von vornherein ausgeschlossen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120122.X03

Im RIS seit

05.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at